



Wohnen.Leben.Erleben

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler"**

### **Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs. 7 BauGB)**

Anerkannt: Jagstzell, 25.09.2023

---

Peukert, Bürgermeister

Gefertigt: Ellwangen, 08.08.2023

Projekt: JA2102 / 604579

Bearbeiter/in: NK

**stadtlandingenieure GmbH**  
73479 Ellwangen  
Wolfgangstraße 8  
Telefon 07961 9881-0  
Telefax 07961 9881-55  
office@stadtlandingenieure.de  
www.stadtlandingenieure.de

**stadtlandingenieure**

## Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs.7 BauGB)

Beteiligungszeitraum: Öffentliche Auslegung 05.06.2023 - 07.07.2023  
Behördenbeteiligung 26.05.2023 - 07.07.2023

### 1. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Stellungnahme vom
1	Regierungspräsidium Stuttgart	06.06.2023
2	Regierungspräsidium Freiburg	20.06.2023
3	Regierungspräsidium Freiburg - Körperschaftsforstdirektion	28.06.2023
4	Regionalverband Ostwürttemberg	28.06.2023
5	Landratsamt Ostalbkreis	06.07.2023
6	Landesnaturschutzverband BW e.V. / ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg	-
7	Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg	-
8	Handwerkskammer Ulm	05.07.2023
9	Netze ODR GmbH	30.06.2023
10	ZV Wasserversorgung Nord-Ostwürttemberg (NOW)	25.06.2023
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	-
12	NetCom BW GmbH	02.06.2023
13	terranet BW GmbH	-
14	Netze BW GmbH	26.05.2023
15	Stadt / VVG Ellwangen	28.06.2023
16	Gemeinde Rosenberg	27.06.2023
17	Gemeinde Frankenhardt	-
18	Gemeinde Stimpfach	07.06.2023
19	Gemeinde Fichtenau	05.07.2023
20	Gemeinde Ellenberg	30.05.2023

Gemeinde Jagstzell  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“

Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<b>1</b>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 06.06.2023 Vroni Heuermann (0711/904-12140)</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden.</p> <p><b>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu bei-tragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>

<p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,</li><li>2. Verringern von Treibhausgasemissionen und</li><li>3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeinder oder zu verringernder Treibhausgase.</li></ol> <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde</p>	Kenntnisnahme
<p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch da-rauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	Kenntnisnahme
<p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p>	Kenntnisnahme
<p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p>	Kenntnisnahme

Gemeinde Jagstzell  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“

	<p>(7) Mit der Planung eines Sondergebietes Photovoltaik mit einer Größe von ca. 0,9 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren (StEWK@rps.bwl.de) wird gebeten. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wagner zur Verfügung, Tel.: 0711/904-12116, E-Mail: jasmin.wagner@rps.bwl.de.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Anmerkung:</b> Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de, zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das aktuelle Formblatt wurde bereits verwendet.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>2</b></p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 20.06.2023 Mirsada Gehring-Krso (0761 / 208-3047)</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-05919 vom 28.06.2021 sowie die Ziffer 4 (Baugrund) des Textteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand: 22.05.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p><b>Stellungnahme vom 28.06.2021:</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Löwenstein-Formation (Stubensandstein, Mittelkeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die hier vorgeschlagene Formulierung wird als Hinweis in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Eine Baugrunduntersuchung wurde durchgeführt, das Gutachten ist dem Bebauungsplan im weiteren Verfahren als Anhang beigefügt.</p>
--	---

<p>Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Grundwasser</b> Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets im Fischbachtal (LUBW-Nr. 136-124). Durch Eingriffe in den Untergrund (Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) kann die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt werden. Insofern beim Bau wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist bei der Umsetzung des Planvorhabens sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und damit gegebenenfalls zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung kommen kann. Weiter sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen</p>	Kenntnisnahme

Gemeinde Jagstzell  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“

	<p>Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme
3	<p>Regierungspräsidium Freiburg - Körperschaftsforstdirektion, Stellungnahme vom 28.06.2023 Lukas Fischer (0761/208-1448)</p> <hr/> <p>der Gemeinderat Jagstzell hat am 17.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“, Jagstzell gefasst.</p> <p>Nachdem die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgeschlossen war, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.05.2023 die eingegangenen Stellungnahmen gem. den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung behandelt. Daraufhin hat der Gemeinderat den Bebauungsplanentwurf mit Lageplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, Textteil, Be-gründung und Umweltbericht vom 08.05.2023 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund i. V. m. den vorgelegten Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung:</p> <p>Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierten Grünordnungsplan „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“ der Gemeinde Jagstzell ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Der nordwestlich angrenzende Wald (Flurstück 5196) befinden sich vollständig im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (ForstBW). Dieser ist als Er-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Gemeinde Jagstzell  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“

	<p>holungswald der Stufe 2 kartiert. Aus forstfachlicher Sicht sind durch das geplante Vorhaben jedoch keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.</p> <p>Wir bedanken uns ausdrücklich, dass Sie unsere Empfehlung zur Waldabstandsregelung aufgenommen haben. Der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 m ist nun eingehalten. Folglich ist von keiner Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung sowie einer Gefährdung des Waldes durch die geplante Anlage (Waldbrandgefahr) bzw. des Solarparks durch den Wald (Sturmwurf, herabfallende Äste/Kronenteile) auszugehen. Insofern bestehen vonseiten der höheren Forstbehörde keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen vorgesehen werden oder notwendig sein, die sich auf Wald auswirken, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
4	<p>Regionalverband Ostwürttemberg, Stellungnahme vom 28.06.2023 Dr. Emily Rall (07171/927 64-0)</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Planverfahren. Hierzu hat der Regionalverband Ostwürttemberg keine regionalplanerischen Anregungen und Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5	<p>Landratsamt Ostalbkreis, Stellungnahme vom 06.07.2023 Nicole Braunschmid (07361/503-1371)</p> <p>zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p>	

<p><b><u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u></b> (Herr Kuhr, Tel. 07361 503-1649)</p> <p>Von den vorliegenden Planungen sind keine Waldflächen nach §2 LWaldG direkt betroffen. Der Abstand zum nördlich gelegenen Wald auf dem selbigen Flurstück ist mit 30 m konform zu §4 LBO. Da ausschließlich nordöstlich der geplanten Photovoltaikanlage Wald vorliegt, ist mit keinen Einschränkungen durch Beschattung oder ähnliches zu rechnen. Die untere Forstbehörde hat daher keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u></b> <b><u>Gewerbeaufsicht</u></b> (Frau Kogel, Tel. 07361 503-1357)</p> <p>Aufgrund der Bedeutsamkeit für die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz von regenerativen Energien hat sich die Gemeinde Jagstzell daher Gedanken gemacht, wie sie ihren Beitrag zur Energiewende gestalten könnte. Südwestlich von Dankoltsweiler liegt ein Pumpwerk mit Wasserspeicher des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW). Das Unternehmen beabsichtigt, die benötigte Energie zum Betrieb der Anlage selbst zu erzeugen und dafür eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erstellen. Zu diesem Zweck hat sie eine Anfrage bei der Gemeinde Jagstzell gestellt.</p> <p>Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen hierzu keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bitten den folgenden Hinweis zu beachten: Bei Installation und Betrieb der Photovoltaikanlage muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine schutzwürdige Nachbarschaft gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 liegt hier nicht vor.</p>

<p>Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen wie z.B. die Installation einer Abschirmung kostenaufwändig sind.</p> <p>Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen</li> <li>- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung.</li> </ul> <p>Bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet wäre der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.</p>	<p>Schutzwürdige Räume, wie Wohnräume, Schlafräume, Unterrichts-räume, Büroräume etc. sind weiter als 100 m entfernt</p> <p>Kenntnisnahme. Da die Photovoltaikanlage weiter als 100 m von der Siedlung entfernt ist, sind die hier genannten Maßnahmen nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u></b> (Frau Heger, Tel. 07961 567-3411)</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Dem Bebauungsplan kann fachtechnisch zugestimmt werden.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Dem Bebauungsplan kann fachtechnisch zugestimmt werden.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem Bebauungsplan kann fachtechnisch zugestimmt werden.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Zustimmung. Wird für die Errichtung der Photovoltaikanlage auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche (die Fläche der Altablagerung zählt hier nicht mit hinein) von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden (das reine mehrmalige Befahren reicht hier bereits aus), so hat der Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz zu erstellen. Dieses ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Bei Fragen zum Bodenschutzkonzept wenden Sie sich an die untere Bodenschutzbehörde (Frau Heger, britta.heger@ostalbkreis.de, Tel. 07961 567-3411</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Das geforderte Bodenschutzkonzept wird im Rahmen des Bauantrags erstellt / mit den Behörden abgestimmt.</p>

<p><b><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u></b> (Frau Nuding, Tel. 07961-9059-3630)</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg beabsichtigt südlich und westlich des bestehenden Pumpwerks, zur Eigenversorgung des bestehenden Pumpwerks eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der erzeugte Strom, der nicht benötigt wird, soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Dankoltsweiler und weist eine Fläche von ca. 0,9 ha auf. Es soll gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Photovoltaik“ ausgewiesen werden.</p> <p>Das geplante Bebauungsplangebiet umfasst das Flurstück Nr. 5219 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 5259 und Nr. 5260/1 (Gemarkung/Flur Jagstzell). Die Flurstücke Nr. 5259 und Nr. 5260/1 werden gemäß ihrer Festsetzung im Regionalplan 2010 Ostwürttemberg und im Flächennutzungsplan 2015 der VVG Ellwangen als Landwirtschaftsfläche genutzt.</p> <p>Genauer werden die Flächen als Dauergrünland vom Milchviehbetrieb Engelhardt-GbR bewirtschaftet. Die Flächen dienen dem landwirtschaftlichen Betrieb als Futtergrundlage für seine Kühe zuzüglich weiblicher Nachzucht.</p> <p>Die in den Planunterlagen ausführliche Erläuterung und Darstellung landwirtschaftlicher Belange in Form der Flurbilanz 2022 wird vom GB Landwirtschaft sehr begrüßt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebietes sind, wie in den Planunterlagen korrekt dargestellt, in der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur II eingestuft. Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorbehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Entgegen der Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 6), sollten Flächen der Vorbehaltsflur II aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich nicht für eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geplante Photovoltaikanlage dient der Eigenversorgung des im Plangebiet liegenden Pumpwerks, weshalb Standortalternativen nicht in Betracht kommen.</p>
--	---

<p>Es sind Standorte zu wählen, die nicht in Konkurrenz mit der heimischen Nahrungsmittel- oder Ackerfuttermittelproduktion stehen, wie z.B. bereits extensivierte Grünlandflächen, die in der Flurbilanz als Grenz- oder Untergrenzflur eingestuft sind.</p>	
<p>Eine festgelegte Rückbauverpflichtung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Dennoch kann die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik-Nutzung i.d.R. kaum zugesichert werden. Es besteht bspw. die Möglichkeit des Auftretens von artenschutzrelevanten Vorkommen innerhalb des Plangebietes oder der fortlaufenden Nutzung zur Stromerzeugung.</p>	Kenntnisnahme
<p>Aufgrund der o. g. Anmerkungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
<p>In der Stellungnahme des GB Landwirtschaft vom 26.05.2021 wurde erläutert, dass die Bedenken zurückgestellt werden können, sofern ggf. erforderlich werdende Eingriffsausgleichsmaßnahmen innerhalb des überplanten Bereiches ausgeführt werden. Da keine externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, können die landwirtschaftlichen Bedenken zurückgestellt werden.</p>	Kenntnisnahme
<p>Weiterhin sind folgende Anmerkungen sind zu berücksichtigen: Bei Durchführung der Baumaßnahmen ist auf die umliegende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Rücksicht zu nehmen. Die Ausführung, vor allem der genaue Zeitpunkt ist mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern dahingehend zeitlich abzustimmen, dass landwirtschaftliche Arbeitsabläufe möglichst nicht beeinträchtigt und Kultur-bzw. Futterpflanzen nicht verschmutzt werden.</p>	Der Hinweis wurde unter C. 3 in den Textteil aufgenommen.
<p>Auftretende Flurschäden (ggf. Bodenverdichtungen) sind dem Eigentümer/Bewirtschafter zu entschädigen und evtl. vorhandene Drainagen sind, falls sie beschädigt werden sollten, wieder instand zu setzen.</p>	Der Hinweis wurde unter C. 3 in den Textteil aufgenommen.
<p><b><u>Geschäftsbereich Gesundheit</u></b> (Herr Noseleit, Tel. 07361 503-1138)</p>	

<p>Wie im Umweltbericht Punkt 2.2.1. Bestand bereits geschildert, müssen die Vorgaben der Rechtsverordnungen der betroffenen Wasserschutzgebiete eingehalten werden. Auch die unter dem Punkt erwähnten Maßnahmen sind geltend.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil bereits enthalten.</p>
<p><b><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u></b> (Herr König, Tel. 07361 503-1532)</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme des Geschäftsbereich Straßenverkehr vom 30.06.2021 verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Stellungnahme vom 30.06.2021:</b></p> <p>Von der Photovoltaikanlage dürfen für die Verkehrsteilnehmer im Zuge der an der Anlage vorbeiführenden Straßen keine verkehrsgefährdenden Beeinträchtigungen wie z.B. Blendwirkungen usw. ausgehen.</p>	<p>Aufgrund des Standortes sowie der Ausrichtung der Module ist nicht von einer verkehrsgefährdenden Beeinträchtigung wie z.B. Blendwirkungen usw. auszugehen.</p>
<p><b><u>Geschäftsbereich Naturschutz</u></b> (Frau Hägele/Herr Frei, Tel. 07361 503-1874)</p> <p>Artenschutz Durch die artenschutzrechtliche Prüfung (Stadtlandingenieure, 18.05.2022/08.05.2023) wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht zum Tragen kommen, wenn die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme). Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nach hiesiger Einschätzung ausreichend und plausibel.</p> <p>Die vom Planungsbüro vorgeschlagenen zusätzlichen Aufwertungsmaßnahmen (Aufhängen von 5 Nistkästen und 5 Fledermauskästen) sind je-doch zwingend umzusetzen.</p> <p>Hinweis: Bei evtl. Umnutzungen des Pumpwerkgebäudes, die mit Umbaumaßnahmen am Dach und Fassade verbunden sind, ist zwingend vorab sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.</p> <p>Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung für das Schutzgut Arten/ Biotope: In der Eingriffsermittlung wird auf S. 4 unter den Modulen im Bereich des bisherigen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aufwertungsmaßnahmen sind bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter 6.1.2 und 6.1.3 enthalten.</p> <p>Der Hinweis wurde unter C. 9. in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Zierrasens eine Ruderalvegetation mit 10 ÖP/m<sup>2</sup> als Zielbiotop angesetzt. Dies würde für diesen Bereich immerhin eine Aufwertung um 3 ÖP/m<sup>2</sup> trotz Aufstellen von PV-Modulen bedeuten.

Für die gesamte Restfläche wurde angenommen, dass sich eine Fettwiese mit 12 ÖP/m<sup>2</sup> entwickelt. Die UNB teilt diese Einschätzungen nicht. So wird sich unter den Modulen (auf der gesamten Fläche) aufgrund der dauerhaften Beschattung, dem veränderten Mikroklima und den fehlenden Niederschlägen grundsätzlich allenfalls eine artenarme, grasreiche Ruderalvegetation (10 ÖP/m<sup>2</sup>) ausbilden können. Die Etablierung einer Fettwiese wäre dabei lediglich zwischen den Modulen möglich. Auf Grund der Beeinträchtigung durch die Module wäre aber auch diese um einen Punkt vom Regelwert abzuwerten (12 ÖP/m<sup>2</sup>). Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist aus Sicht der UNB zu überarbeiten.

Für die geplante Entwicklung einer artenreichen Fettwiese sieht die UNB die vorgesehene einmalige Mahd pro Jahr zudem als nicht ausreichend an. Hierfür ist zumindest eine zweimalige Mahd/Jahr mit Abräumen, mit einem ersten Schnitt zur Hauptblüte der Gräser, ca. Mitte Mai bis Anfang Juni und einem zweiten Schnitt frühestens 8 Wochen nach dem ersten Schnitt sowie einem Düngeverzicht erforderlich. Das Mähgut ist dabei auf der gesamten Fläche, also auch unter den Modulflächen, entgegen der Beschreibung in den Planungsrechtlichen Festsetzung (S.3), zu entfernen. Alternativ kann die Fläche mit Schafen beweidet werden. Dafür sind jährlich i.d.R. 2 Weidegänge erforderlich, wobei zwischen den Weidegängen eine Weidepause von ebenfalls mind. 8 Wochen liegen sollte.

Da sich keine artenreiche Wiese in der Umgebung befindet ist darüber hinaus eine Artenanreicherung notwendig. Möglich wäre bspw. eine Streifenansaat mit autochthonem Saatgut auf der Gesamtfläche (7.722 m<sup>2</sup>), mit folgender Vorgehensweise:

- 3-maliges Fräßen von 5 Meter breiten Streifen ab Ende Juli über die Gesamtfläche. Das Fräßen ist im Abstand von je 7-10 Tage durchzuführen. Der maximale Streifen-abstand beträgt dabei 25 Meter (ggf. Ausnahme für Grünlandumbruch erforderlich)

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet.

Das Pflegekonzept wurde entsprechend überarbeitet.

Kenntnisnahme. Die vorgeschlagene Maßnahme wird in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Ausführung der kann nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen

- Anschließende Aussaat und Anwalzen des Saatguts (bspw. „01 Blumenwiese“ oder „02 Frischwiese/Fettwiese“, mit Herkunftsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“, der Fa. Rieger-Hofmann GmbH oder vergleichbares Saatgut)
- Falls unerwünschter Aufwuchs auftritt ist nach 6-8 Wochen nach Aussaat ein Schröpfschnitt durchzuführen.

Ergänzende Anmerkung: Auf S.4 der Eingriffsermittlung sind zwei Bäume mit je 768 ÖP geplant, die jedoch mit 400 ÖP/ Baum zu bewerten sind.

#### Einbindung in die Landschaft

Zur Einbindung der PV-Anlage in Landschaft ist diese insgesamt mit standortgerechten, heimischen Straucharten einzugrünen.

Die vorgenannten Änderungen sind in die Bebauungsplanunterlagen aufzunehmen bzw. anzupassen.

#### Hinweise:

1. Überkompensation: Aus Sicht des Naturschutzes ist nichts dagegen einzuwenden, wenn aufwertende Maßnahmen auf der Eingriffsfläche im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowohl im Bauplanungsrecht wie im Naturschutzrecht berücksichtigt werden, sodass für die Errichtung der Anlage ggf. keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Bei Ökokontomaßnahmen muss es sich aber um "Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" handeln, die gezielt "im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind" (vgl. § 16 Abs. 1 BNatSchG).

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst stellt jedoch ihrerseits eine technische Anlage und einen Eingriff dar. Wenn dieser Eingriff minimiert oder gar überkompensiert wird, in dem unterhalb oder zwischen den Modulen eine naturschutzfachliche Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand erfolgt, erfüllt dies die dargestellte Voraussetzung als Maßnahme des Naturschutzes nicht. Daher ist eine Verrechnung dieser Ökopunkte mit anderen Vorhaben oder eine Aufnahme in ein Ökokonto nicht möglich.

2. Sollte entgegen den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan eine externe Einspeisetrasse erforderlich werden, so ist diese im Vorfeld mit

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet.

Kenntnisnahme. Die vorgeschlagene Maßnahme wurde als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde unter C. 11 in den Textteil aufgenommen.



Gemeinde Jagstzell  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“

<p>der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um möglichst frühzeitig Eingriffe in Natur und Landschaft und ggf. auch in Schutzgebiete zu vermeiden.</p>	
<p><b><u>Geschäftsbereich Baurecht</u></b> (Frau Braunschmid, Tel. 07361 503-1371)</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.06.2021: Da das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug sowie in einem schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft liegt, ist im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan fortzuschreiben.</p> <p>Die Änderung im Regionalplan soll laut Begründung beantragt werden. Ggf. besteht die Möglichkeit, dass eine Ausnahme vom Regionalplan zulässig ist, nachdem das Vorhaben unter 4 ha Fläche in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Regionalplan 2035 rechtskräftig ist. Andernfalls wäre zu prüfen, ob ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Die erneuten Stellungnahmen des Regionalverbands und des RP Stuttgart sind deshalb abzuwarten.</p>	<p>Eine FNP-Änderung im Parallelverfahren wurde durch die Gemeinde beantragt.</p> <p>Gem. Stellungnahme des RP Stuttgart und des Regionalverbandes sowie der Erläuterung in der Begründung ist keine Änderung des Regionalplanes notwendig. Demnach wird gemäß der Begründung zum Plansatz des Regionalplan „[...] in den Grünzügen die kleinteilige Weiterentwicklung von Weilern, Gehöften und auch sonst bestehender Gebäude und Betriebe [...]“ explizit nicht eingeschränkt. Hier wird die FF-PV-Anlage für die eigene Stromerzeugung des Pumpwerks als kleinteilige Weiterentwicklung von dem bestehenden Pumpwerkbetrieb verstanden. Zudem wird anhand der vorliegenden Unterlagen keine Raumbedeutsamkeit des Vorhabens festgestellt. Insofern kann von einer Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel „Regionaler Grünzug“ ausgegangen werden.</p>
<p><b>Stellungnahme vom 30.06.2021:</b> Abschließend weisen wir darauf hin, dass im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan fortzuschreiben ist. Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug sowie in einem schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft. Ob aufgrund der Fläche (ca. 1 ha) ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird, bleibt im Rahmen der Stellungnahmen des Regionalverbands und des RP Stuttgart abzuwarten.</p>	<p>Eine FNP-Änderung im Parallelverfahren wurde durch die Gemeinde beantragt. Ein Zielabweichungsverfahren ist gem. Stellungnahme des RP Stuttgart und des Regionalverbandes nicht erforderlich (s. hierzu Ziff. 4 und Ziff. 16).</p>
<p>Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung sowie Kreisbaumeisterstelle Ellwangen werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Jagstzell  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“

<b>6</b>	Landesnaturausschutzverband BW e.V. / ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>7</b>	Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>8</b>	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 05.07.2023 Roman Gottschalk (0731 / 1425-6370)	
	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
<b>9</b>	Netze ODR GmbH, Stellungnahme vom 30.06.2023 Martin Bühler (07961 / 9336 1431)	
	<p>danke für die Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler". Wir bitten Sie unser 20-kV-Kabel im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dazustellen und mit einem Schutzstreifen von 0,5m links und rechts der Leistungsachse zu versehen. Sollten Sie unseren Bestand elektronisch benötigen, wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:planauskunft@Netze-odr.de">planauskunft@Netze-odr.de</a>.</p> <p>Zusätzliche benötigen wir im Textteil folgenden Absatz: Leitungsrecht zu Gunsten des Netzbetreibers Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.</p> <p>In der Begründung werden Aussagen zum geplanten Anschluss der Photovoltaikanlage an unser Netz getroffen. Da dieser Punkt noch nicht abschließend geklärt ist, bitten wir Sie diesen Teil zu streichen. Es geht um die Abschnitte „4.9 Ver- und Entsorgung“ und „5.4 Ver- und Entsorgung“. Den Abschnitt 4.9 bitten wir Sie komplett zu streichen und im Abschnitt 5.4 bitten wir Sie den ersten Absatz zu streichen.</p>	<p>Der Schutzstreifen bzw. das Leitungsrecht wurde in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung wurde im Textteil ergänzt.</p> <p>Die Begründung wurde angepasst.</p>

Gemeinde Jagstzell  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“

	<p>Der Anschlusspunkt der geplanten Fotovoltaikanlage ist außerhalb dieses Verfahrens direkt beim Netzbetreiber zu erfragen.</p> <p>Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>10</b>	<p>ZV Wasserversorgung Nord-Ostwürttemberg (NOW), Stellungnahme vom 25.06.2023 Isabelle Kranke (07951/481-0)</p>	
	<p>Die NOW beabsichtigt, zur Eigenversorgung des bestehenden Pumpwerks Dankoltsweiler, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der erzeugte Strom, der nicht benötigt wird, soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der aufgestellte Bebauungsplan wird entsprechend von der NOW befürwortet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Vom Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe (technische Betriebsführung erfolgt durch die NOW) werden ebenfalls keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Der Verlauf der Wasserversorgungsleitungen beim Pumpwerk ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<b>11</b>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
<b>12</b>	<p>NetCom BW GmbH, Stellungnahme vom 02.06.2023 Rüdiger Kelch (07961/56951 6423)</p>	
	<p>wir haben zu dieser Maßnahme keine Belange.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<b>13</b>	<p>terranets BW GmbH</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	

Gemeinde Jagstzell  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“

<b>14</b>	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 26.05.2023 Christopher Donner (0711/289-82413)</p>	
	<p>im Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanverfahren unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bauleitplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen</p>	Dem Wunsch wird entsprochen.
<b>15</b>	<p>VVG / Stadt Ellwangen, Stellungnahme vom 28.06.2023 Patrick Salzer (07961/84364)</p>	
	<p>die Stadt Ellwangen bedankt sich für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und nimmt diese zur Kenntnis. Auf Grundlage der gegenwärtigen Planung lässt sich keine Berührung der städtischen Belange feststellen.</p>	Kenntnisnahme
	<p>Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	Dem Wunsch wird entsprochen.
<b>16</b>	<p>Gemeinde Rosenberg, Stellungnahme vom 27.06.2023 Tobias Schneider (07967/9000-20)</p>	
	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass der Gemeinderat der Gemeinde Rosenberg in seiner Sitzung am 26.06.2023 beschlossen hat, keine Einwände oder Anregungen gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
<b>17</b>	<p>Gemeinde Frankenhardt</p>	
	<p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
<b>18</b>	<p>Gemeinde Stimpfach, Stellungnahme vom 07.06.2023 Maren Ziegler (07967/9001-22)</p>	
	<p>die Gemeinde Stimpfach hat von der Öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler" Kenntnis genommen. Hierzu haben wir keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme

Gemeinde Jagstzell  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler“

<b>19</b>	Gemeinde Fichtenau, Stellungnahme vom 05.07.2023 Melanie Hollenbach (07963/892-29)	
	Seitens der Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht.  Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Fichteneu am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme  Dem Wunsch wird entsprochen.
<b>20</b>	Gemeinde Ellenberg, Stellungnahme vom 30.05.2023 Simone März (07962/9030-15)	
	Von Seiten der Gemeinde Ellenberg bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Photovoltaik am Pumpwerk Dankoltsweiler".	Kenntnisnahme

*Die älteren zum Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, auf die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verwiesen wurde sowie die früheren Abwägungsvorschläge wurden zur Information aufgenommen und der Text grau hinterlegt.*

**2. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen**

<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahme der Öffentlichkeit</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen.	